

Satzung des ...

**KULTUR- UND FÖRDERVEREINS
„HOPFENHALLE“ STEINBACH E.V.**

Diese Satzung tritt am __.__.2019 in Kraft.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom __.__.2019 mit dem
Abstimmungsergebnis __:__:__ beschlossen (pro:contra:Enthaltungen).

Anwesende Mitglieder __ von __ (__,__ % der Mitglieder).

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
„Kultur- und Förderverein Hopfenhalle Steinbach e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Steinbach in der Hallertau (Deutschland, PLZ 84048, Mainburg, Ortsteil Steinbach)
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein wird zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet.

§ 2 Vereinsziele und -zweck

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung des Betriebs der „Hopfenhalle Steinbach“. Diese Mehrzweckhalle und dazugehörige Bauten und Außenflächen sollen ein Dorfzentrum bilden und der Förderung und Weiterentwicklung des ländlichen Raums, der Kunst, Kultur und Bildung dienen. Insbesondere stehen die für die Hallertau typische dörfliche Gemeinschaft und vor allem das Hopfenerlebnis im

Zentrum des Wirkens des Vereins. Ein Ziel ist hier, den Hopfen praxisnah „erlebbar“ zu machen. Desweiteren dient die Einrichtung zur Brauchtums- und Heimatpflege. Sie soll ein Zentrum der Begegnung und Integration sein, eine Kommunikationsdrehscheibe und Spielstätte für jung und alt. Sie soll eine attraktive Informationsstelle, Ausgangs- und Anlaufpunkt für erlebnisorientierte, natur- und umweltpädagogische Besichtigungen und Aktionen sein - z.B. zur Besichtigung von Hopfenbetrieben, für museale und heimatgeschichtliche Ausstellungen etc.

2. Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (u.a. §§ 51 bis 68).

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Geringfügige Verpflegungskosten und Aufwandsentschädigungen, die der Erhaltung des o.g. Vereinszwecks und der Anlagen dienen, sind erlaubt und werden im Rahmen des Kassenberichts in der Mitgliederversammlung abgenommen (nach § 670 BGB).

In gleicher Weise ist die Gewährung einer Ehrenamtspauschale für Mitglieder möglich. Über Tätigkeit und Höhe entscheidet der Vorstand im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG. Die Entscheidung ist zu protokollieren und wird im Zuge des Kassenberichts von der Mitgliederversammlung ebenfalls abgenommen.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können sein:
 - a. Natürliche Personen,
 - b. Juristische Personen,
 - c. Passive, fördernde Mitglieder,
 - d. Ehrenmitglieder.
2. Die Mitgliedschaft ist nicht geschlechts-, alters-, orts- oder aufwandsgebunden. Die ausdrückliche Unterstützung der Vereinsziele ist ausschlaggebend.
3. Stimmberechtigt sind bei natürlichen Personen alle aktiven Mitglieder ab Vollendung des 14. Lebensjahres, sowie Ehrenmitglieder und bei juristischen Personen ein offizieller Vertreter.
4. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen.

5. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, wenn sie sich auf besondere Weise oder langjähriges Engagement um den Verein oder dessen Zweck Verdienste erworben haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder zur Niederschrift bei einem Vorstandsmitglied einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben. Erworben wird die Mitgliedschaft mit Aushändigung oder Übersendung einer schriftlichen Bestätigung darüber, dass die Beitrittserklärung angenommen ist bzw. offizielle Aufnahme in die Mitgliederliste.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch Austritt,
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d. durch Ausschluss.
2. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich oder zur Niederschrift mit einer Frist von drei Monaten erklärt worden ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung im Rückstand ist. Mahnungen müssen einen Mindestabstand von einem Monat haben.

Die Mahnung, die auch wirksam ist, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein mitgeteilte oder einem Vorstandsmitglied zu der Zeit bekannte Mitgliederanschrift gerichtet sein.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist von mindestens einem Monat Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.
5. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung bleibt die Mitgliedschaft bestehen. Die Berufungsfrist verlängert sich für den Betroffenen bei nicht beeinflussbaren Gründen angemessen (z.B. bei schwerer Krankheit, Auslandsaufenthalt, etc.). Nur in diesem Fall ruht die Mitgliedschaft.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird zur Zeit der Inkraftsetzung der Satzung kein Jahresbeitrag erhoben. Über Einführung und Höhe eines Beitrags zu einem späteren Zeitpunkt entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Beiträge können für aktive, passive und fördernde Mitglieder unterschiedlich festgesetzt werden. Sie sind zu veröffentlichen. Ehrenmitglieder werden von der Beitragspflicht befreit.
2. Sofern vom Verein der Betrieb von Gebäuden und Anlagen verantwortet wird, kann er für deren Benutzung eine Kostenbeteiligung vom jeweiligen Benutzer verlangen. Der Benutzer muss nicht unmittelbar Vereinsmitglied sein, aber die Benutzung muss mit den Vereinszielen vereinbar sein. Der Betrag enthält keine Gewinnzuschläge und keine Entgelte für die Arbeit der Mitglieder, sondern orientiert sich an den Selbstkosten zur Erhaltung der Anlagen. Die Höhe ist unabhängig der Person. Er kann je nach den benutzten oder reservierten Anlagen und der Nutzungsdauer variieren und ist einer ausgehängten Liste zu entnehmen. Über diese Gebührenliste entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand mit Beisitzern und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Für den Vorstand sind folgende Rollen von natürlichen Personen, die aktive Vereinsmitglieder sind, zu besetzen:
 - a. Vorsitzender,

- b. Stellvertretender Vorsitzender,
 - c. Schriftführer,
 - d. Ein oder mehrere Kassiers (i.d.R. zwei gleichberechtigte Kassiere)
2. Um eine kulturelle Vielfalt im Verein zu verankern, kann die Mitgliederversammlung mehrere Beisitzer wie z.B. Vertreter anderer gleichgesinnter Organisationen, Vertrauensleute, Bereichsleiter (z.B. Jugendleiter, Gebäudewart) etc. wählen, soweit sie dem Verein angehören und nicht in eine Funktion gemäß Buchstaben a bis d gewählt werden. Beisitzer beraten den Vorstand und können an dessen Sitzungen gleichberechtigt teilnehmen, vertreten den Verein aber nicht nach außen.
 3. Die unter Absatz 1 genannten Vorstandsmitglieder und Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Der Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Für die anderen Mitglieder gilt das in §13 festgelegte Verfahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl wird durch die mündliche oder schriftliche Annahmeerklärung des Gewählten wirksam. Wählbar ist jedes Mitglied, soweit es für die jeweilige Aufgabe gesetzlich geschäftsfähig ist.
 4. Vorstandsmitglieder und Beisitzer arbeiten ehrenamtlich und bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
 5. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds oder Beisitzers mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder und Beisitzer ihres Amtes entheben. Diese können jederzeit schriftlich oder zur Niederschrift ihren Rücktritt erklären und sorgen für eine ordnungsgemäße Übergabe ihrer Amtsgeschäfte innerhalb von 3 Monaten.
 6. Die Vorstandschaft besteht aus mindestens zwei natürlichen Personen. Die Personalunion mehrerer Funktionen ist möglich (z.B. stellvertretender Vorsitzender und Kassier). Bei Abstimmungen zählt die Stimme nur einfach.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts (bzw. Delegation letzteres an Kassier(e)),
 - f. Erstellen der Hausordnung und der Gebührenliste und Überwachung der Einhaltung derselben.

- g. Einteilung und Überwachung von Veranstaltungen und Vereinsarbeiten, Vergabe von Werk- und Dienstverträgen für Aufgaben, die fachlich und zeitlich vom Verein nicht bewältigt werden können (z.B. Wartung und Reparaturen von Anlagen, Instandhaltung von Einrichtungen, Gebäude, Reinigungs-, Pflegedienste, etc.).
 - h. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - i. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften
2. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt nach dem Vier-Augen-Prinzip zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB). Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 250 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

§ 10 Sitzung des Vorstands

1. Für die Sitzung des Vorstands sind seine Mitglieder und Beisitzer vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mindestanzahl der Mitglieder anwesend ist (ohne Beisitzer). Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (inkl. Beisitzer). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei seiner Abwesenheit des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds, der zu Anfang mehrheitlich bestimmt wurde.
2. Über die Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, des Protokollführers, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11 Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen, Benutzungsgebühren, Spenden und Einnahmen aus dem Zweckbetrieb aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden oder eines von diesen beauftragten Vertreters aus dem Vorstand.

Die Jahresrechnung ist von mindestens einem Kassenprüfer zu prüfen. Die Mitgliederversammlung bestimmt diese durch mehrheitliche Proklamation für eine einmalige Prüfung (auch im Voraus für folgende Versammlungen möglich). Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands,
 - b. Abstimmung über die Hausordnung und Gebührenliste bzw. über Einführung und Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, Beisitzer und der Kassenprüfer,
 - d. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - e. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands,
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder durch Bekanntmachung in der Lokalpresse oder öffentlichem Aushang einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der öffentlichen Zugänglichkeit bzw. der Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt mitgeteilte und bekannte Mitgliederanschrift. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss oder Wahlleiter übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes aktive offizielle Mitglied stimmberechtigt (Einschränkungen siehe § 3). Alle Stimmen – auch die des Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiters – zählen einfach und sind nicht übertragbar. Bei Verhinde-

rung können diese aber persönlich handschriftlich einem Vorstandsmitglied unmittelbar vor der Versammlung mitgeteilt werden. Dabei ist der Tagesordnungspunkt, die Entscheidung, Name, Ort und Zeit aufzuführen.

3. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen sind, soweit der Aufwand dazu zumutbar ist (Ausnahmen z.B. bei Krankheit, Auslandsaufenthalt etc. zählen). Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung ordnungsgemäß einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
4. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienen Mitglieder dies beantragt. Die Wahl des Vorstandsvorsitzenden muss immer in geheimer, demokratischer Weise erfolgen.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden – bei Verhinderung von seinem Vertreter - oder einem anderen von ihm beauftragten Vorstandsmitglied (z.B. Schriftführer) zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Waren in der Mitgliederversammlung mehrere Vorsitzende tätig, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter oder das beauftragte Vorstandsmitglied die ganze Niederschrift.
7. Die/der Vorsitzende kann weitere Personen, Behörden und Organisationen einladen und ihnen in der Versammlung das Wort erteilen. Ein Stimmrecht besteht nicht.

§ 14 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern nur die notwendigen Daten erhoben und gespeichert (z.B. Name, Vorname, Anschrift, Telefonnr., Emailadr., Alter sofern Geschäftsfähigkeit und Stimmrecht betroffen sind). Über die Veröffentlichung und Weitergabe der Daten entscheidet die Mitgliederversammlung im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes. Betroffene Mitglieder können ihr Einspruchsrecht geltend machen.

§ 15 Ehrungen

An Personen, die sich besondere Verdienste erworben haben, kann

1. eine besondere öffentliche Belobigung mit und ohne sichtbare Ehrenzeichen ausgesprochen werden,

2. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Tritt kein ortsansässiger Verein die Nachfolge an, fällt bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen (steuerbegünstigten) Zwecks das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich ortsnahe für gemeinnützige Zwecke, die mit den Vereinszielen vereinbar sind, zu verwenden hat. Die Verwendung ist zu protokollieren und zu veröffentlichen.

§ 17 Vorrang gesetzlicher Regelungen

Regelungen nach deutschem Recht und Gesetz haben Vorrang, sofern sie nicht durch die Satzung einschränkbar sind oder von internationalem Recht eingeschränkt werden.

Die Satzung ist in der nächstmöglichen Mitgliederversammlung aktuellen gesetzlichen Regelungen nach Bekanntwerden anzupassen.

§ 18 Sonstiges

Die Satzung wird der Stadt Mainburg und, soweit diese es für notwendig erachtet, weiteren Ämtern zur Überprüfung der Gemeinnützigkeit vorgelegt (z.B. Landratsamt, Finanzamt, Registergericht etc.).

Unterschriften

Steinbach den __.__.2019

Vorstandschaft

.....
Vorsitzender

.....
Stellvertr. Vorsitzender

.....
Schriftführer

.....
Kassier 1

.....
Kassier 2

Wahlausschuss

.....

.....

.....

.....

Weitere

.....

.....

.....

.....

Änderungshistorie:

V4 15.04.17 Wahlen nicht mehr alle sechs, sondern alle drei Jahre (Seite 5)

V5 01.06.19 Aufnahme Ehrenamtspauschale (letzter Absatz Seite 2, § 2, Nr. 3)